

**Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen der Stadt Würselen vom 16.02.2010**

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen der Stadt Würselen vom 16.02.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in der Sitzung am 09.02.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG/NRW) zum 11.12.2007 wurde geregelt, dass die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind. Bereits bestehende Abwasserleitungen sind spätestens bis zum 31.12.2015 zu überprüfen. Der § 61a Abs. 5 LWG/NRW sieht jedoch vor, dass die Stadt Würselen für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen muss, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG/NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt. Aufgrund der Einschränkung der Baujahre trifft dies auf nur wenige Grundstücke zu. Das gesamte Stadtgebiet ist in 15 Teilgebiete aufgeteilt, wobei das Teilgebiet 5 in der Wasserschutzzone liegt. Aus organisatorischen Gründen erfolgt für das gesamte Teilgebiet 5 eine vorgezogene Dichtheitsprüfung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke (auch ohne Zuordnung einer konkreten Hausnummer), die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

| Straßenname | Hausnummer | Str-Schlüssel | Teilgebietsbezeichnung | Stichtag |
|--|-------------------------|---------------|----------------------------|------------|
| Adenauerstraße | alle | 5402 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| An der Glocke | alle | 5017 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Batzkuhler Weg | alle | 5411 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Carlo-Schmid-Straße | alle | 5425 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| De-Gasperi-Straße | alle | 5428 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Ginsterweg | alle | 5454 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Gut Klösterchen | alle | 5460 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Gut Wambach | alle | 5462 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Hansemannstraße | alle | 5463 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Hauptstraße, 1. Ab. L 23 - St.-Jobser | 254-384 u. 269 - 475 | 5464 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Huferhof - A 44 Graben | alle | 5478 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Jens-Otto-Krag-Straße | alle | 5485 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Kapellenstraße | alle | 5492 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Karl-Carsten-Straße | alle | 5493 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Marshalstraße | alle | 5505 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Miterrandstraße | alle | 5495 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Monnetstraße | alle | 5403 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Palmestraße | alle | 5519 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Schumanstraße | alle | 5548 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| St. Jobser Straße | alle | 5560 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Steinbruchhaus | alle | 5556 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Stolberger Straße | alle | 5561 | 05: Gewerbegeb.AC | 31.12.2010 |

| | | | | |
|------------------------|------|------|----------------------------|------------|
| | | | Kreuz | |
| Von-Plettenberg-Straße | alle | 5415 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |
| Weidener Hof | alle | 5566 | 05: Gewerbegeb.AC Kreuz | 31.12.2010 |

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasseranlagen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Fristbestimmung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2010

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Würselen, FB 4 –Stadtentwässerung– vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden.
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung;
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Würselen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16.02.2010

Arno Nelles
Bürgermeister